



## **Sondernutzungssatzung der Stadt Hochheim am Main**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90,93), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 618) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14.12.2023 die folgende Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen im Gemeindegebiet (Sondernutzungssatzung) vom 24.06.1999 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an

1. Gemeindestraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes, (alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Gehwege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind
2. Kreisstraßen i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Hessischen Straßengesetzes,
3. Ortsdurchfahrten von Landesstraßen i. S. des. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Hessischen Straßengesetzes,
4. Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetzes.

## **§ 2**

### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, die über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung, einer Erlaubnis durch die Stadt Hochheim.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3**

### **Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen**

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen dem Magistrat und der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter.

## **§ 4**

### **Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch soweit er/sie den Widerruf zu vertreten hat.

## **§ 5**

### **Erlaubnisantrag**

- (1) Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Es müssen Name und Anschrift des Antragstellenden enthalten sein. Falls der/ die Antragstellende die Sondernutzung nicht selbst ausübt, auch des-/derjenigen, die/der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder des für die Ausübung Verantwortlichen.
- (2) Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art und Dauer der begehrten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.
- (3) Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Im Falle der Beantragung einer Außenbewirtschaftung (Nr.14), ist immer eine beschriftete Planungsskizze beizufügen.
- (4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, so hat die Antragstellerin / der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Stelle mitzuteilen. Ein Antrag auf Änderung oder Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen und der Grund für die Änderung oder Verlängerung ist im Antrag kurz mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzung**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern).
  2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, sofern sie die Verkehrswege nicht einschränken, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer.
  3. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  4. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
  5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe.
  6. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. ä.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 vom Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- (2) Warenautomaten sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Einschränkung von Sondernutzungen**

- (1) Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen, können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder der Allgemeinheit dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (2) Die Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
- (3) Werbeanlagen/ Passanten Stopper sind grundsätzlich unzulässig, wenn auf dem Gehweg eine Restbreite von unter 1m verbleibt.

## **§ 8**

### **Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hochheim am Main und des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr vor, ist diese nach pflichtgemäßem Ermessen zu bemessen..
- (3) Bei Sondernutzungen, die Ihrer Art nach nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, ist der Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Bezugnahme auf vergleichbare Fälle zu bemessen.
  
- (4) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühr kann ermäßigt oder es kann von der Festsetzung absehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder aus sozialen Gründen geboten ist.
- (6) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdiger Zweck, aus Billigkeitsgründen oder sozialen Gründen geboten erscheint.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
  - b) die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 31. März des jeweiligen Jahres.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12**

### **Sicherheitsleistung**

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann der Magistrat von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückgezahlt.

## **§ 13**

### **Schadenshaftung**

- (1) Der Sondernutzer/die Sondernutzerin haften gegenüber dem Magistrat für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten verursacht wurden.
- (2) Der Sondernutzer/die Sondernutzerin stellt den Magistrat von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegenüber dem Magistrat erheben. Er/sie ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu diesem Zwecke abzuschließen. Auf Verlangen hat er/sie den entsprechenden Nachweis zu erbringen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

## **§ 14**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
  2. § 4 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
  3. § 4 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.

4. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2, eine Änderung der im Antrag aufgeführten Umstände, nicht unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Stelle mitteilt. Ein Antrag auf Änderung oder Verlängerung nicht unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe stellt und den Grund für die Änderung oder Verlängerung mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Hochheim am Main.

## § 15

### Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- 1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- 2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Stand 14.12.2023

Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
1	Kreuzung von ober- oder unterirdischen verlegten Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen (z.B. Rohr- und Kabelleitungen für Strom, Gas, Fernwärme, Wasser, Abwasser mit Hausanschlüssen), einschließlich Masten und Schächten und von Schienenbahnen jeweils	100 bis 400 jährlich
2	Überführung eines privaten Weges, jeweils	100 bis 400 jährlich
3	Längsverlegung von privaten ober- oder unterirdischen Leitungen (z.B. Werksleitungen, Hausanschlüsse, Rohr und Kabelleitungen), einschließlich Masten und Schächten	65 jährlich (je angef. 100m)
4	Wegweiser, Fahnenmasten, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,6 m <sup>2</sup> a) dauernd pro Stück b) vorübergehend pro Stück	30 bis 230 jährlich 1 je Tag (mind.20)

5	Hinweisschilder über 0,6 m <sup>2</sup> , Masten, Transparente, ortsfeste Werbeschilde oder ähnliche Werbeeinrichtungen a) dauernd pro Stück b) vorübergehend pro Stück	100 bis 500 jährlich 2 bis 10 je Tag (mind. 40)
6	Licht-, Lüftungs-, Einlass-, Aufzugs- und sonstige Schächte sowie ähnliche Bauteile oder bauliche Einrichtungen, die mehr als 20 cm in den Straßenraum ragen, jeweils	120 jährlich
7	Sammelcontainer für Wertstoffe, Altkleider u.s.w. pro Stück	800 jährlich
8	Postablagekästen pro Stück	50 jährlich
9	Briefkästen pro Stück	1 bis 25
10	Sonstige Betriebseinrichtungen der Telekommunikation und des Postwesens pro Einrichtung	50 jährlich
11	Gewerbliche Automaten, elektrische Spielgeräte vor Geschäften u.ä. a) dauernd pro Stück b) vorübergehend pro Stück	100 bis 800 jährlich 10 je Tag
12	Bewegliche Verkaufsstände und Verkaufswagen pro Stück	10 je Tag
13	Verkaufseinrichtungen an festen Standorten (Kioske, Imbissstände, Verkaufswagen u.ä.) als Dauerreinrichtungen für mind. ein Monat jeweils	100 bis 1.000 je Monat
14	Außenbewirtschaftung: Stühle, Tische, Sonnenschirme und sonst. zugelassenen Einrichtungen Je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche für	9,50 bis 15 pro Saison (April bis Oktober) 20 bis 35 ganzjährig
15	Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten je m <sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche	20 bis 40 jährlich
16	Bewegliche Werbeständer und vergleichbare, Werbezwecken dienende Gegenstände u.a. vor Geschäftslokalen, pro Stück	30 bis 100 jährlich
17	Ausschließlich zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge, pro Stück	30 je Tag
18	Marketing- und Promotionsveranstaltungen (wenn mehr als 50 m <sup>2</sup> Fläche beansprucht)	100 bis 500 je Tag
19	Werbeaktionen, kommerzielle Werbe- und Informationsstände	50 je Tag
20	Baustelleneinrichtungen (durch Bauzaun abgeteilte Verkehrsflächen in Zusammenhang mit Baumaßnahmen) jeweils	bis 14 Tage 40 € Jede weitere Woche 20 €

21	Vorübergehendes Aufstellen und Lagern von Maschinen, Arbeitsgeräten, Bauwagen, Material (außerhalb von Baustelleneinrichtungen), Ausstellungswagen u.ä. bei gewerblichen Veranstaltungen	5 je Tag, mind. 50
22	Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne des § 29 Abs. 2 StVO	100 bis 800 je Tag

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung der Stadt Hochheim am Main vom 08.11.2019 außer Kraft.

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:**

Der Magistrat der Stadt Hochheim am Main, den 19.12.2023

gez. Dirk Westedt  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 22.12.2023